

Fragebogen zu Angebot auf Veranstaltungs-Ausfall-Versicherung

Fragebogen zu Angebot auf Veranstaltungs-Ausfall-Versicherung

1 Versicherungsnehmer *) freiwillige Angaben

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Geburtsdatum	Geburtsort
für Rückfragen: bitte Telefon mit Vorwahl	tagsüber*) abends*) Telefax*)

Was ist die übliche Geschäftstätigkeit des Versicherungsnehmers und wie lange wird diese Tätigkeit bereits ausgeübt?

2 Art der Veranstaltung

Bezeichnung der Veranstaltung

Wie oft und seit wann wurde die Veranstaltung bereits durchgeführt?

Funktion des Versicherungsnehmers bei der Veranstaltung und Erfahrung auf diesem Gebiet

Ist die Veranstaltung Teil einer Veranstaltungsserie oder Tour, wenn ja, nennen Sie diese bitte

3 Termin und Zeitdauer der Veranstaltung

Name und Anschrift der Veranstaltungsstätte

Zu welchem Zeitpunkt soll die Versicherung in Kraft treten

PS: (Falls es sich um eine Veranstaltungsreihe handelt, geben Sie bitte den vollständigen Zeitplan mit Datum, Uhrzeit und genauen Veranstaltungsstätten an)

4 Falls es sich um eine Veranstaltungsreihe handelt, welche Transportmittel werden benutzt für:

Versicherte Personen

Wichtige Materialien

5 Welcher Spielraum im Zeitplan ist eingeplant für:

Reiseverzögerungen

Aufbauzeiten

Ersatztermine

6 Findet die Veranstaltung (oder ein Teil) im Freien oder in einem nicht massiven Gebäude statt? ja nein

Ist die Bühne oder der Bereich, in dem die Künstler arbeiten, überdacht? ja nein

Soll der Veranstaltungsausfall infolge schlechter Wetterbedingungen versichert werden? ja nein

Ist die Veranstaltungsstätte durch bestimmte Wetterrisiken besonders gefährdet?
Wenn ja durch welche? ja nein

7 Wird die Veranstaltung im Fernsehen übertragen? ja nein

Soll dieses Risiko versichert werden? ja nein

Die Fragen 8, 9, 10 und 11 müssen nur beantwortet werden für den Fall, dass die Veranstaltung vom Antritt von Personen oder Gruppen abhängig ist und dieses Risiko versichert werden soll.

8 Nennen Sie Einzelheiten aller Personen oder Gruppen, die versichert werden sollen

Name	Alter	Funktion
Name	Alter	Funktion
Name	Alter	Funktion

9 Hat eine der zu versichernden Personen oder Gruppen früher einmal zu einem Veranstaltungsausfall beigetragen? ja nein

10 Haben Sie Vorsorge für den Einsatz von Ersatzpersonen getroffen? ja nein

11 Soll das Ausfallrisiko von gesundheitlichen Problemen mitversichert werden? ja nein
Bitte senden Sie uns hierzu auf keinen Fall genauere Unterlagen zu. Wir melden uns bei Bedarf separat bei Ihnen.

12 Haben Sie alle Vorbereitungen für eine erfolgreiche Durchführung der Veranstaltung getroffen? ja nein

Haben Sie alle notwendigen Lizenzen, Visa sowie sonstige Genehmigungen erhalten? ja nein

13 Bitte erläutern Sie das Budget der Veranstaltung:

Budgetierte Gesamteinnahmen

(1) Eintrittskarten	
(2) Teilnehmergebühren	
(3) Sponsoring, Werbung	
(4) Fernsehrechte	
(5) Merchandising	
(6) Anzeigen, Programmhefte	
(7) Catering	
(8) Alle sonstigen Einnahmen	

Budgetierte Gesamtkosten

(1) Allgemeine Organisation	
(2) Drucksachen	
(3) Mieten, Bauten	
(4) Garantien, Gagen, Preisgeld	
(5) Werbung, Presse	
(6) Gehälter, Honorare, Aushilfen	
(7) Reise, Hotel, Bewirtung	
(8) Alle sonstigen Kosten	

Budgetierte Gesamteinnahmen

Budgetierte Gesamtkosten

Budgetierter Gesamtgewinn

14 Sind die budgetierten Einnahmen und Kosten alle angegeben? ja nein

Soll der budgetierte Gewinn mitversichert werden? ja nein

Falls die Veranstaltung bereits einmal durchgeführt wurde, gab es dabei einen Ausfallschaden? ja nein

Hat der Versicherungsnehmer früher einmal bereits einen Ausfallschaden (versichert oder nicht versichert) im Zusammenhang mit der Durchführung einer Veranstaltung erlitten? ja nein

15 Gibt es weitere wichtige Tatsachen oder Informationen bezüglich der zu versichernden Veranstaltung, die genannt werden müssen (eine wichtige Tatsache oder Information ist dann gegeben, wenn diese die Annahme oder Beurteilung des Risikos durch den Versicherer beeinflussen kann)? ja nein

16 Ist der Einschluss von zusätzlichen Risiken gewünscht (kein Einschluss ohne Grunddeckung möglich)?

Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eingriffe von hoher Hand	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nationaltrauer	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Pietät	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Terror/Terrordrohungen und Attentat/Attentatdrohungen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Rückabwicklungskosten	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, Kosten je rückabgewickelter Karte <input type="text"/>	Euro.	

Die Unterschrift unter diesen Fragebogen verpflichtet weder den Unterzeichner noch den Versicherer zum Abschluss der Versicherung. Der Unterzeichner erklärt sich einverstanden, dass dieser Fragebogen Bestandteil einer Versicherung wird, die möglicherweise für die angesprochene Veranstaltung (Veranstaltungsreihe) abgeschlossen wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen

Der Versicherer ersetzt auch Vermögensschäden, unmittelbar oder mittelbar entstanden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, Aufruhr, innere Unruhen. Ausgeschlossen bleiben Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen des eigenen Personals.

Eingriffe von hoher Hand

Der Versicherer ersetzt auch Vermögensschäden unmittelbar entstanden durch Eingriffe von hoher Hand. Unverändert nicht versichert sind Verfügungen von hoher Hand aufgrund von Auschlussstatbeständen.

Nationaltrauer

Der Versicherer leistet Entschädigung für Vermögensschäden, die durch Nationaltrauer aufgrund von Tod eines Würdenträgers/einer Würdenträgerin entstehen, sofern zu Beginn des Versicherungsschutzes ein Alter von 70 Jahren nicht überschritten ist und der Todesfall innerhalb von 7 Tagen vor der versicherten Veranstaltung eintritt.

Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Vermögensschäden, die unmittelbar oder mittelbar entstanden sind durch Tod der gemäß Abs. 1 genannten Personen aufgrund von Terror.

Pietät

Der Versicherer ersetzt auch Vermögensschäden aus Pietätsgründen, sofern

- a) die Absage, der Abbruch oder die Verlegung der versicherten Veranstaltung(en) wegen Todesfällen und/oder schweren Unfällen von Zuschauern und/oder Akteuren am Veranstaltungstag und am Veranstaltungsort erfolgt. Ein schwerer Unfall liegt vor, wenn dieser einen stationären Krankenhausaufenthalt auf einer Intensivstation zur Folge hat.
- b) die planmäßige Durchführung der versicherten Veranstaltung – trotz Gewalthandlungen oder schwerer Unglücksfälle – das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verletzen würde. Voraussetzung ist, dass solche Gewalthandlungen oder Unglücksfälle örtlich und zeitlich eng mit der versicherten Veranstaltung in Zusammenhang stehen oder andernfalls von nationaler oder internationaler Bedeutung sind. Der Versicherungsschutz ist begrenzt auf die Dauer von 14 Tagen nach solchen Gewalthandlungen bzw. schweren Unglücksfällen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen, die jeweils als eine einzige Veranstaltung angesehen werden (z.B. Volksfeste), ist die gesamte Veranstaltung versichert, wenn der Veranstaltungsbeginn innerhalb der oben genannten Frist von 14 Tagen liegt. Veranstaltungsreihen (z.B. Tournées, Theatervorstellungen) gelten nicht als eine einzige Veranstaltung.
- c) die planmäßige Durchführung der versicherten Veranstaltung während einer Trauerfeier das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verletzen würde, sofern die Trauerfeier aufgrund von in b) gedeckten Gewalthandlungen oder schweren Unglücksfällen durchgeführt wird und diese entweder örtlich mit dem Veranstaltungsort in Zusammenhang steht oder im TV überregional übertragen wird. Die in b) genannte Befristung von 14 Tagen gilt nicht für Trauerfeiern.

Gewalthandlungen sind auch terroristische Handlungen und/oder Attentate/ Amokläufe. Diese gelten im Rahmen dieser Klausel aber nur versichert, sofern auch Terroranschläge und Attentate gedeckt sind. Ausgenommen von Gewalthandlungen jeglicher Art sind Folgen von Krieg und kriegsähnlichen Ereignissen.

Terror/Terrordrohungen und Attentat/Attentatsdrohungen

In teilweiser Abänderung der zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen gelten Terrorakte/Attentate mitversichert, die sich ereignen:

- am Veranstaltungsort oder
 - die in einem engen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang (rund um den Veranstaltungsort incl. Energieversorgung) verübt werden und zu einer nachweisbaren Unbenutzbarkeit der erforderlichen Infrastruktur (Flughäfen, Veranstaltungsstätte, Zufahrtswege etc.) führen.
- Ferner gelten auch Androhungen von Terrorakten/Attentaten mitversichert, wenn
- diese Androhungen sich konkret unmittelbar oder mittelbar gegen die versicherte Veranstaltung richten (z.B. durch Anruf oder durch Brief/Mail etc.) und eine geeignete Behörde unverzüglich und nachweislich informiert wurde und diese mindestens eine Empfehlung zum Abbruch oder zu einer Unterbrechung abgibt.
 - diese Androhungen nur durch eine übergeordnete und maßgebliche Instanz (z.B. Nachrichtendienst, zuständige Regierungsministerien) festgestellt werden (Bedrohungslage) und deshalb die versicherte Veranstaltung selbst behördlich verboten wird oder im Rahmen eines allgemeinen behördlichen Veranstaltungsverbotes nicht stattfinden darf.

Unter dem Begriff Attentat im Sinne dieser Klausel ist eine ungesetzliche Handlung zu verstehen, die

- vonseiten einer Person oder Personengruppe(n) unter Anwendung von Zwang oder Gewalt erfolgt, in der Absicht, die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen (hierzu zählen auch Amokläufe).

Unter dem Begriff Terrorismus oder Terroranschlag im Sinne dieser Klausel ist eine ungesetzliche Handlung zu verstehen, die

- vonseiten einer Person oder Personengruppe(n), die entweder in eigener Verantwortung oder im Namen oder im Zusammenhang mit einer Organisation oder Regierung(en) handelt, und die zu politischen, religiösen, ideologischen oder ethischen Zwecken oder Gründen erfolgt, einschließlich der Absicht, eine Regierung zu beeinflussen und/oder die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen.
- Entgegen Vorgesagtem bleibt der Ausschluss von Terrorakten/Attentaten bestehen für jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht worden sind durch oder im Zusammenhang stehen mit
- der Befürchtung eines möglichen Terroraktes/Attentats (sogenannte abstrakte Bedrohung) ohne jegliche behördliche Anordnung.
- mit Terrorakten/Attentaten in Verbindung mit radioaktiven, chemischen oder biologischen Materialien. Jedoch gilt deren konkrete Androhung mitversichert (z.B. durch Anruf oder durch Brief/Mail etc.), sofern sich diese Androhung unmittelbar oder mittelbar gegen die versicherte Veranstaltung richtet und eine geeignete Behörde unverzüglich informiert wurde.

Rückabwicklungskosten

Der Versicherer ersetzt Rückabwicklungskosten von max. EUR je rückabgewickelte Karte auf Erstes Risiko (z.B. für Porto, anteilige Bank- und Telefonkosten, sowie Personalkosten). Diese müssen separat ausgewiesen werden. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihnen ein Angebot unterbreiten können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber dem Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft (BVV AG), Maximilianstraße 53, 80530 München, schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder

schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrenumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft**
Maximilianstraße 53 · 80530 München
Haus- und Paketanschrift:
Warngauer Straße 30 · 81539 München
Telefon +49 89 2160-0
www.versicherungskammer-bayern.de

Vorstand: Dr. Frank Walthes (Vorsitzender),
Barbara Schick (stellvertretende Vorsitzende),
Dr. Robert Heene, Andreas Kolb, Klaus G. Leyh,
Isabella Martorell Naßl, Dr. Stephan Spieleder
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Ewald Maier
Handelsregister: AG München HRB 110000
Sitz: München

Konto: BayernLB
IBAN DE12 7005 0000 0000 0240 54
BIC BYLADEMMXXX
Gläubiger-ID: DE26BVV00000157417
Versicherungsteuer-Nr: 802/V90802003375
Umsatzsteuer-ID-Nr: DE259197855

Datenschutz ist uns wichtig. Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Datenschutzhinweise/Merkblätter zur Datenverarbeitung. Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.